

86. 1. Zur Frage der Sachbefugnis bei abgetretenen Ansprüchen auf Schadensersatz wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung.

2. Welcher Verjährung unterliegt ein Anspruch auf Vergütung, die für die Übertragung von Auflassungsrechten an Grundstücken vereinbart ist?

BGB. §§ 195, 196 Nr. 7, § 398.

II. Zivilsenat. Ur. v. 22. Januar 1929 i. S. Sch. (Pl.) w. Elektrowerke AG. (Bekl.). II 315/28.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, von Beruf Bauingenieur, bohrte seit dem Jahre 1908 in der Bitterfelder Gegend nach Kohlen. Er erwirkte im Jahre 1910 von Grundbesitzern in der Gemarkung P. notarielle Urkunden, worin ihm zu bestimmten Preisen Äcker und Wiesen mit bindender Wirkung zum Kauf angeboten wurden, im ersten Falle bis zum 1. Oktober 1912, im zweiten bis zum 15. April 1914. Er nahm diese Angebote am 28. September 1912 und 15. April 1914 in notariellen Urkunden an, und zwar im zweiten Falle namens einer am selben 15. April 1914 von ihm und seiner Ehefrau mit 20000 M. Stammkapital gegründeten Gesellschaft mbH. M. M., deren Geschäftsführer er war und die im Juni 1914 ins Handelsregister eingetragen wurde. Am 15. Juli 1914 wurden mit der S. Braunkohlengesellschaft mbH. in G., deren gesamtes Vermögen später von der jetzigen Beklagten übernommen worden ist, drei Urkunden verabredet und aufgenommen. In der ersten, notariellen Urkunde trug der Kläger seine Rechte auf den Erwerb des Eigentums an den Grundstücken von P., wie 1910/12 erworben, zu gleichen Bedingungen der S. Braunkohlengesellschaft mbH. an, die am 29. September 1915 rechtzeitig annahm. Mit der zweiten, ebenfalls notariellen Urkunde traten der Kläger und seine Frau die gesamten Geschäftsanteile der M. M. GmbH. gegen Erstattung der nach Angabe des Klägers auf das Stammkapital eingezahlten 5000 M. gleichfalls an die S. Braunkohlengesellschaft mbH. ab, welche die 5000 M. am 8. Oktober 1915 zu zahlen hatte. Mit der dritten (privatschriftlichen) Urkunde versprachen die Geschäftsführer der S. Braunkohlengesell-

schaft mbH. dem Kläger für die Zuführung mehrerer Geschäfte betreffend den Erwerb von Kohlenfeldern, insbesondere in den Fluren von R., eine „Gesamtprovision“ von 100000 M., zahlbar unter bestimmten Voraussetzungen gleichfalls am 8. Oktober 1915. In einem durch drei Instanzen gegangenen Vorprozeß, den die Ehefrau des Klägers in abgetretenen Rechten ihres Mannes gegen die S. Braunkohlengesellschaft mbH. angestrengt und gegen die jetzige Beklagte zu Ende geführt hat, sind der damaligen Klägerin im Jahre 1924 in aufgewerteter, wertbeständiger Form 105000 M. für die Geschäftsanteile und die Gesamtprovision rechtskräftig zugesprochen worden.

Mit der jetzigen, am 9. Mai 1927 zugestellten Klage verlangt der Kläger Schadenersatz wegen verspäteter Zahlung der 105000 M. im Teilbetrag von 5000 RM. Die Beklagte hat die Sachbefugnis des Klägers für die Zeit nach der Abtretung bestritten und gegen den gesamten Anspruch die Einrede der Verjährung erhoben. In beiden Vorinstanzen wurde der Kläger abgewiesen. Auf seine Revision wurde das Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Der Vorderrichter hält den Kläger zur Geltendmachung des nach der Abtretung vom Oktober 1916 erwachsenen Schadens nicht für sachberechtigt, auch nicht für befugt, den § 1380 BGB. zur Begründung seiner Sachberechtigung heranzuziehen, weil darin eine Klageänderung liege. Wegen des älteren Schadens erachtet er die Einrede der Verjährung für durchgreifend. Diese Entscheidung ist in keinem Teile haltbar.

1. Der Kläger hat an seine Ehefrau nicht seine gesamten Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis zur S. Braunkohlengesellschaft mbH. abgetreten, sondern, wie im Berufungs- und im Revisionsurteil des Vorprozesses gesagt ist, seine Forderungen aus den Verträgen mit der S. Braunkohlengesellschaft „in Höhe von 125000 M.“. Aus dem Inhalt dieser Abtretung kann nichts dafür abgeleitet werden, daß der Kläger seiner Ehefrau neben den Hauptansprüchen auch Schadenersatzansprüche in irgendwelchem Umfang mit abgetreten habe, die nach § 288 Abs. 2 BGB. wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung neben dem im Vorprozeß geltend gemachten und zuerkannten Verzugszinsenanspruch begründet waren. Dementsprechend hat im

gegenwärtigen Rechtsstreit der erste Richter mit Recht ausgesprochen, es lägen keinerlei Umstände vor, aus denen der Wille zu einer solchen Abtretung hervorgehe; eine Abtretung der vor 1917 entstandenen Schadensersatzansprüche könne daher nicht angenommen werden. Auch das Berufungsgericht hat erklärt, es sei nicht ohne weiteres anzunehmen, daß mit der Abtretung Schadensersatzansprüche aus der Zeit vor der Abtretung auf die Ehefrau übergegangen seien. Die Unterscheidung zwischen Schadensersatzansprüchen „aus der Zeit vor der Abtretung“, die verjährt sein sollen, und „aus der Zeit nach der Abtretung“, wofür der Kläger nicht sachberechtigt sein soll, darf aber auch in dem — gegebenen — Falle, daß jene Abtretung nicht vorliegt, nicht in der geschehenen Weise gemacht werden. Einmal ist zu beachten, daß aus der Nichtzahlung auf den im Vorprozeß angenommenen Verfalltag (8. Oktober 1915, also über ein Jahr vor der Abtretung) Schadenswirkungen beim damaligen Gläubiger, dem Kläger, eingetreten sein können, die im Zeitpunkt der Abtretung noch nicht abgeschlossen waren. Das erhellt sofort, wenn man sich den Fall denkt, daß der Kläger gegen Gewährung des Nennbetrags von 105 000 M. abgetreten, also nur die geschuldete Geldsumme in die Hand bekommen hätte. Damit wären Schäden, die dadurch erwachsen, daß er nicht die Summe ein Jahr zuvor zur Verfügung hatte, mit ihr arbeiten, eingegangene Geschäfte ausführen konnte, weder beseitigt noch beendet gewesen. Gerade in solcher Richtung bewegt sich aber die Schadensbegründung des Klägers: er habe außer dem in den Abmachungen mit der S. Braunkohlengesellschaft verwerteten Felderwerb noch andere Kaufangebote über Grubensfelder und Baustellenland abgeschlossen, habe aber beim Mangel des ihm geschuldeten Kapitals diese Erwerbungen nicht verwerten können; auch habe er für die Erschließung von Kohlenfeldern, die er infolge des Zahlungsverzugs der Beklagten nicht habe ankaufen können, 7000 M. vergeblich verauslagt, endlich seiner Ehefrau 10 000 G.M. für Prozeßkosten zur Verfügung stellen müssen. Dafür sei die nicht rechtzeitige Zahlung des geschuldeten Betrags an ihn ursächlich. Seine Absicht sei dahin gegangen, die Kohlenfelder zu verwerten, indem er nach und nach, sobald er in den Besitz der 105 000 M. gelangt wäre, die Kaufangebote angenommen und die Kohlenfelder dann weiter verkauft und dies immer wiederholt hätte. Die Abtretung an seine Frau würde auch gar nicht erfolgt sein, wenn die Zahlung am 8. Ok-

tober 1915 rechtzeitig geschehen wäre. Der Kläger sucht also den ganzen geltendgemachten Schaden damit zu begründen, daß nicht an ihn, solange er Gläubiger war, gezahlt worden sei. Indessen kommt es hierauf nicht einmal an. Allerdings können dann, wenn die Abtretung eine Vermögenszuewendung enthält, spätere mit der Person des Abtretungsempfängers zusammenhängende Ereignisse einen weiteren Schaden verursachen, der für diesen selbst einen Ersatzanspruch entstehen läßt. Anders liegt aber die Sache hier. Der Kläger hat in der Klage behauptet (und das hat sich schon im Vorprozeß ergeben, wo die Nichtigkeit der Abtretung eingewendet war), er habe die Forderungsabtretung an seine Ehefrau nur zur Sicherung wegen ihres eingebrachten Gutes von rund 19000 M. vorgenommen, und er behauptet weiter, im Innenverhältnis zwischen ihnen beiden sei sie verpflichtet gewesen, ihm die überschießenden rund 85000 M. sofort herauszugeben, womit er seine Geschäfte hätte abwickeln können. In solchem Falle liegt die Sache rechtlich so: Zwar ist auch die Abtretung zu Sicherungszwecken als Vollabtretung anzusehen mit der Folge, daß zum Wiedererwerb Rückabtretung erforderlich ist (RGZ. Bd. 99 S. 143, Bd. 102 S. 386; JW. 1929 S. 182 Nr. 15); auch kann eine Abtretung zum Einzug unter der Form der Vollabtretung vor sich gehen. Aber eine Vermögenszuewendung ist damit nicht verbunden, wie denn die Forderung z. B. im Konkurse der Frau vom Manne ausge sondert werden kann und gar nicht in das eingebrachte Gut der Ehefrau als Abtretungsempfängerin fällt. Damit scheidet die Heranziehung des § 1380 BGB. für die Berechtigung des Klägers am Klagenanspruch sachlich aus. In solchem Falle ist der wirklich Geschädigte bei weiterer Nichtzahlung auch nur der Abtretende, nicht die Frau, in deren Person hier die Entstehung anderen Schadens als des bereits im Vorprozeß ausgeglichenen Geldentwertungsschadens gar nicht behauptet wird. Diesen seinen Schaden aus Ursachen, die nach der Abtretung liegen — einen Schaden, den nach RGZ. Bd. 107 S. 134 auch die Frau hätte mitverfolgen können — muß der Kläger, der zudem offenbar mit Zustimmung seiner Frau handelt, auch selbst geltend machen können. Hiernach ist er berechtigt, den gesamten Schaden wegen verzögerter Erfüllung beizutreiben, soweit er nicht schon im Vorprozeß ausgeglichen ist.

2. Die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung ist nicht begründet. Die Rechtsgeschäfte mit der S. Braunkohlen-

gesellschaft vom 15. Juli 1914 haben in Ansehung der Geschäftsanteile der GmbH. die Rechtsform der Abtretung gegen Entgelt, also eines Kaufs der Geschäftsanteile. Hierbei sind als Verkäufer zu 19 Teilen der Kläger, zu einem Teil seine Ehefrau bezeichnet. Wegen der Felder auf Gemarkung R. hat der Kläger ein — am 29. September 1915 angenommenes — Angebot auf Erwerb seiner Auflassungsansprüche gegen Übernahme der ihm obliegenden Zahlungen gemacht; es handelt sich also wieder um einen Kauf von Rechten. Das Provisionsversprechen von 100000 M. ist für Zuführung von Erwerbsgeschäften über Kohlenfelder, also für Leistung von Diensten gegeben. Die Gerichte der zweiten und dritten Instanz im Vorprozeß haben aber hierin ein einheitliches Geschäft, eine käufliche Überlassung der Auflassungsansprüche an die Grundbesitzer von R. und P. für 100000 M. gesehen.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit erklärt das Berufungsgericht im Anschluß an die Ausführungen des ersten Richters wieder, auf die Rechtsform komme es nicht an, sondern auf die vom Kläger ausgeübte wirtschaftliche Funktion, und findet in den Geschäften nur eine Vermittlertätigkeit, weil sie den Bergbauinteressenten die Möglichkeit zum Erwerb der erforderlichen Felder hätten verschaffen sollen, sei es durch Weiterveräußerung der Felder selbst, sei es durch Übertragung von Optionsrechten. Der Kläger habe, sagt der Vorderrichter, die Felder mangels des erforderlichen Kapitals gar nicht selbst oder durch die von ihm gegründete Gesellschaft ausbeuten wollen. Er geht damit über die unter Beweis gestellte Behauptung des Klägers weg, dieser habe ursprünglich die von ihm in der Bitterfelder Gegend erschlossenen oder sichergestellten Kohlenfelder selbst oder durch die von ihm gegründete Gesellschaft mbH. auszubeuten beabsichtigt und gar nicht daran gedacht, sie an Dritte zu verkaufen. Für unerheblich erachtet das Berufungsgericht die weitere Erklärung des Klägers, er sei durch Versprechungen zu den Abmachungen vom 15. Juli 1914 „verleitet“ worden; die Wahl der Anstellung der Grubenfelder zum gleichen Preis und eines „Gesamtprovisionsanspruchs“ sei nur aus steuerlichen Rücksichten erfolgt.

Endlich unterstellt der Vorderrichter die dem Kläger versprochene Vergütung durchweg der kurzen Verjährung des § 196 Nr. 7 BGB. Dem kann nicht beigeplichtet werden. Der § 196 BGB. stellt eine Reihe von Ansprüchen bestimmter Art zusammen, die unter den

Gesichtspunkt der Geschäfte des täglichen Verkehrs fallen und nach ihrer Zahl und ihrer in der Regel untergeordneten Bedeutung in kurzer Zeit vollständig abzuwickeln sind. Hierbei liegt neben dem Beruf des Anspruchsberechtigten und dem Gegenstand des Anspruchs auch auf der rechtlichen Natur der Ansprüche entscheidendes Gewicht. Wirtschaftliche Betrachtungen können die Anwendung dieser Vorschriften nicht begründen. Im Streitfall handelt es sich überall um Ansprüche aus Verkauf von Rechten, nicht aus Dienstverträgen irgendwelcher Art, wie sie § 196 Nr. 7 BGB. für die Regel voraussetzt. Dafür, wie die Überlassung von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mbH. als Leistung von Diensten oder als Beforgung eines fremden Geschäfts soll betrachtet werden können, bleibt der Vorderrichter jede nähere Begründung schuldig. Zwar kann die Gründung einer Gesellschaft mbH. den Gegenstand eines Auftrags und der Leistung von Diensten oder der Beforgung eines fremden Geschäfts bilden (RGZ. Bd. 72 S. 179); aber um einen Auftrag handelt es sich hier nicht, sondern um eine eigene Gründung, wobei die Gesellschaft mbH., zur Eintragung in das Handelsregister zugelassen, einen selbständigen Geschäftszweck gehabt haben muß, § 3 Nr. 2 GmbHG. Dieser Geschäftszweck ist auch mit dem Vertrag vom 15. Juli 1914 nicht einfach weggefallen, so wenig wie die Gesellschaft mbH. selbst. Denn in dem Vertrag ist eine Bestimmung enthalten, welche den Kläger und seine Frau zum „Küderwerb der veräußerten Geschäftsanteile“ verpflichtet, falls die S. Braunkohlengesellschaft mbH. dies bis zum 1. Oktober 1915 verlange. Die bisher unterbliebene Feststellung des sachungsmäßigen Geschäftszwecks dieser Gesellschaft mbH. wäre ein wichtiger Fingerzeig für die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung der Tätigkeit des Klägers überhaupt gewesen. Daß diese auch im weiteren nicht unter den rechtlichen Gesichtspunkt des Dienstvertrags gebracht werden kann, ergibt sich schon aus folgender Erwägung: Dem Kläger, der eine über Jahr und Tag sich hinziehende Spekulation in Grubenfeldern eingeleitet hat und der für seine Rechte auch andere Verwertungsmöglichkeiten gehabt hätte als die Abgabe an andere Bergbauinteressenten (z. B. die Einbringung in eine Gesellschaft anderer Art und Zusammensetzung als die hier gewählte), stand zunächst ein zur Vergütung Verpflichteter überhaupt nicht gegenüber. Nicht einmal ein Unbekannter, den die Tätigkeit anging, war vorhanden. Vielmehr vollzog der Kläger seine

Arbeit in spekulativer Absicht für sich selbst. Die Art und Weise der Verwertung ihres Ergebnisses war der Zukunft vorbehalten, wenn der Kläger dabei auch, und vielleicht in erster Linie, an den Verkauf seiner Rechte an Dritte gedacht haben mag. In gewissem Sinne, rein wirtschaftlich betrachtet, ist jede Handelstätigkeit Vermittlung von Gütern, ohne daß deshalb, wie § 196 Nr. 1 BGB. zeigt, von einer Anwendung der Nr. 7 das. auf die dadurch erworbenen Ansprüche die Rede sein könnte. Bei dieser Vorschrift ist wesentlich, daß gerade durch den gewerbsmäßigen Betrieb der Beforgung fremder Geschäfte oder der Leistung von Diensten selbst schon „gebührende Vergütungen mit Einschluß der Auslagen“ erworben werden. Hiervon war keine Rede beim Kläger, der nachträglich die Ergebnisse seiner Arbeit verkauft hat. Wie es sich auch mit den von ihm unter Beweis gestellten Verwertungsabsichten verhalten mag, jedenfalls ist auf die von ihm erst am 15. Juli 1914 durch Verträge erworbenen Ansprüche § 196 Nr. 7 unanwendbar. Das Eingreifen einer andern Vorschrift des § 196, insbesondere der Nr. 1, ist weder behauptet noch ersichtlich. Danach greift hier nur die ordentliche 30jährige Verjährung Platz.